

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), Abwehrklausel

- (1) Diese Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Heilbronn GmbH (Auftraggeber) gelten ausschließlich und sind Bestandteil aller Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Warenlieferanten oder Leistungserbringer (Auftragnehmer). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens des Auftraggebers schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Individuell getroffene Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, wie z.B. Leistungsverzeichnisse oder Bauleistungsverträge, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (4) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie Probelieferungen werden nicht gewährt, soweit nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsabschluss und –inhalt, Schriftform, Vertretung

- (1) Sobald die Bestellung einer Leistung von Seiten des Auftraggebers erfolgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Eingang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung zu bestätigen.
- (2) Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein Bestätigungsschreiben des Auftraggebers. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AEB genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- (3) Der Auftraggeber kann bzgl. des Liefer- und Leistungsumfanges Änderungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer, Prokuristen und unserer dem Auftragnehmer ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind unsere Angestellten nicht befugt, Bestellungen zu tätigen, Verträge abzuschließen, individuelle schriftliche oder mündliche Abreden zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben; etwaige derartige Äußerungen oder Entgegnungen von Äußerungen sind unbeachtlich und binden uns nicht.

§ 3 Preise, Lieferungen, Verpackungen

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis.
- (2) Für alle Lieferungen gilt in Ermangelung anderweiter Vereinbarungen „DDP Incoterms (2010)“ bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, auf die Lieferadresse unseres jeweils bestellenden Standortes.
- (3) Der Auftragnehmer hat umweltfreundliche Verpackungsmaterialien einzusetzen. Die Rücknahmepflicht des Auftragnehmers für Verpackungen richtet sich nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung.

§ 4 Rechnungen, Zahlungsmodalitäten- und verzug

- (1) Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen haben jedenfalls unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die in der Bestellung angegebene Materialnummer, Liefertermin, Liefermenge und Lieferanschrift zu enthalten. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich unsere Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (2) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen berechtigter Weise, z.B. auf Grund von Mängeln, zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang bei Auftraggeber (Eingangstempel), aber nicht vor vollständiger mangelfreier Warenlieferung oder Abnahme einer Leistung und Übergabe der geschuldeten Dokumentation.
- (3) Stundenlohnarbeiten werden, soweit der Auftraggeber sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundennachweisen zu den vom Auftraggeber anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.

§ 5 Liefer- Leistungszeit, Gefahrübergang, Vertragsstrafe

- (1) Der in der Bestellung angegebene Termin ist bindend. Erfolgt die Lieferung/Leistung vor dem vereinbarten Termin, behält sich der Auftraggeber vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Durch geeignete Maßnahmen hat der Auftragnehmer Verzögerungen soweit wie möglich zu minimieren. Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung des Liefertermins sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (3) Die Annahme einer verspäteten Lieferung / Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.
- (4) Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Dieser hat auch die Kosten einer Transportversicherung zu tragen.

- (5) Im Falle einer Terminüberschreitung die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des gesamten Auftragswertes (netto) pro angefangenem Arbeitstag, jedoch nicht mehr als 5% des gesamten Auftragswertes (netto) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Ausführungsmaßstab, Genehmigung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, sämtliche für die Leistungsdurchführung erforderlichen behördlichen Genehmigungen beizubringen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des Auftraggebers.

§ 7 Höhere Gewalt, Rücktritt, Kündigung

- (1) In Fällen höherer Gewalt kann der Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren, von ihm bestimmten Zeitpunkt verlangen.
- (2) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Bonitätsauskunft über den Auftragnehmer negativ ist, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung oder eidesstattliche Versicherung zum Vermögen vorliegt.
- (3) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft oder
 - beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder
 - der Kauf, die Verwendung der Ware oder die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen aus demselben wichtigen Grund für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung kündigen. Weitere Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Auftragnehmer in dem vorgenannten Fall nicht zu.

§ 8 Dokumente, Vertraulichkeit

- (1) An allen von uns dem Auftragnehmer ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z. B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.
- (2) Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Anwenderhandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom Auftragnehmer anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in der deutschen Sprache anzufertigen. Der Auftragnehmer hat spätestens mit Abschluss der Lieferungen oder Leistungen sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Diese gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der geforderten Beschaffenheit frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretenden Mängel unverzüglich zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern bzw. zu leisten (Nacherfüllung). Dies gilt auch für Lieferungen/Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt.
- (2) Mängel der Lieferung hat der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Mängelansprüche verjähren in dreißig Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn, es gilt eine längere gesetzliche Frist. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt ist. Die Fristen beginnen mit der Anlieferung der Waren beim Auftraggeber bzw. bei der Abnahme der Leistungen.
- (4) Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluss der Nachbesserung neu zu laufen.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Auftraggeber maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages mit dem Auftraggeber und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für eigene Zwecke des Auftragnehmers und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus eventuellen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.
- (4) Eventuelle Patent- und/oder Lizenzgebühren sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Auftragnehmers zurückzuführen, hat uns der Auftragnehmer – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesem Anspruch freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
- (3) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung zu üblichen Konditionen mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Sachschaden, für Personenschäden unbegrenzt zu unterhalten, die jedoch nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf unsere Aufforderung hat er uns die Versicherung durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder sonstiger Versicherungsunterlagen nachzuweisen.

§ 12 Eigentum, Beistellungen

- (1) Sofern der Auftraggeber Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der Auftragnehmer das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum des Auftraggebers. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien welche im Eigentum des Auftraggebers stehen, mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Die in Ziff. 11.1 beschriebenen Regelungen finden auch Anwendung auf vom Auftraggeber bereitgestellten Sachen, die vom Auftragnehmer mit anderen, dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden.

§ 13 Ersatzteile

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Entscheidet sich der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich mitteilen. Zwischen der Mitteilung an uns und der Produktionseinstellung muss eine Frist von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 14 Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 15 Compliance

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- (3) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Auftragnehmer hat die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen.

- (4) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziff. 14.1 bis 14.3 hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (5) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 16 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische / technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Informationen, personenbezogene Daten und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Auftragserteilung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und in keiner Form außerhalb ausdrücklicher Vereinbarungen mit dem Auftraggeber verwendet werden (Zweckbindung). Der Auftragnehmer wird daher alle erforderlichen Datenschutzmaßnahmen ergreifen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, Daten des Auftragnehmers, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu diesem stehen, im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Auftragnehmer übermittelten Daten lediglich zu eigenen Zwecken im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu nutzen und nicht an außenstehende Dritte weiterzugeben.
Der Auftragnehmer stimmt einer Verarbeitung der Daten gem. Artikel 6 DSGVO zu. Die Daten werden im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bei einem Dienstleister des Auftraggebers verarbeitet.
- (4) Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zum Auftraggeber werben.

§ 17 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort, d. h. die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Vertragssprache ist deutsch.
- (3) Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers der Gerichtsstand. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.